

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.12.2013

### **34. Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 26.09.2013**

#### **TOP 7.1.4 Störung der Nachtruhe Weiler 2660/2013**

##### **hier: Beantwortung einer Anfrage**

In der Sitzung der Bezirksvertretung 6 vom 26.09.2013 bat Herr Bezirksvertreter Zöllner (CDU-Fraktion) zu TOP 7.1.4 um Beantwortung der Frage, wie die Verwaltung generell mit der Problematik umgeht, dass Kneipenbesucher vor den Kneipen rauchen und es daher ab 22.00 Uhr zu Lärmbelästigungen kommt.

##### Antwort:

Die vermehrte Ansammlung von Gästen vor den Gaststätten ist unter anderem Ausfluss des Nichtraucherschutzgesetzes NRW und zeigt anschaulich auf, dass die Gastwirte grundsätzlich gewillt sind, dem Nichtraucherschutz in ihren Lokalen zu entsprechen.

Sofern die Gäste keine Getränke aus der Gaststätte mit vor die Türe nehmen und Gespräche vor der Gaststätte in normaler Lautstärke stattfinden, liegt ein sozialadäquates Verhalten vor, das nicht zu beanstanden ist. Wenn Getränke beim Rauchen außerhalb der Gastronomie konsumiert werden, handelt es sich um eine Außengastronomie. Die Grenze für das Verhalten ist auf jeden Fall überschritten, wenn in den Abend- und Nachtstunden regelmäßig überlaute Unterhaltungen, Streitgespräche, Geschrei, und Prügeleien stattfinden. In derartigen Fällen würden Beschwerden der Anwohner gerechtfertigt sein.

Der Gastwirt ist für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich. Dies schließt auch die Beachtung von gesetzlichen Vorschriften wie des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW mit ein, das den Schutz der Nachtruhe regelt. Einem Gastwirt kann das Negativverhalten seiner Gäste zugerechnet werden. Dies gilt für Störungen in den Gasträumen, der Außengastronomie, aber auch für den Eingangsbereich. Der Gastronom muss positiv auf seine Gäste einwirken und Störungen für die Anwohner unterbinden. Lässt er es zu, dass Getränke mit vor die Türe genommen werden, wird er seiner Verantwortung nicht gerecht. Es stellt sich die Frage seiner persönlichen Zuverlässigkeit zur Führung eines Gaststättenbetriebes.

Wenn Anwohner sich über einen Gaststättenbetrieb beschweren, muss ermittelt werden, ob diese Beschwerden berechtigt sind. Daher wird der Ordnungsdienst mit Ortskontrollen beauftragt. Die Bürger haben aber auch die Möglichkeit, bei akuten Störungen die Hotline-Nummer 221-32000 des Ordnungsdienstes anzurufen. Der Ordnungsdienst kann dann – soweit die Ressourcen an dem Abend vorhanden sind - Feststellungen vor Ort treffen und Störungen umgehend unterbinden. Wenn Feststellungen des Ordnungsdienstes oder der Polizei ergeben, dass die Lärmbelästigungen durch Gäste der Gaststätte tatsächlich vorliegen, wird das Gespräch mit dem Gastwirt gesucht mit dem Ziel, das Verhalten der Gäste zu ändern und die Nachtruhe der Nachbarn zu gewährleisten.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit können weitere gewerberechtliche Maßnahmen getroffen werden, z.B. schriftliche Ermahnungen und Abmahnungen, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Gespräche

mit Gastwirt und Beschwerdeführern vor Ort usw. Das letzte Mittel ist dann der Entzug der Konzession und die Gewerbeuntersagung.